

Erklärung des Ministeriums im Zusammenhang mit dem Freiwilligen ökologischen Jahr (FÖJ) in Schleswig-Holstein zur Erfüllung der Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

Verantwortlicher gemäß Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung ist das

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung
des Landes Schleswig-Holstein (MELUND)
Postfach 71 51
24106 Kiel.

Der oder die Datenschutzbeauftragte im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b) der Datenschutz-Grundverordnung ist zu erreichen unter der oben genannten Postanschrift des Ministeriums sowie unter datenschutz@melund.landsh.de.

Im Rahmen der Umsetzung der öffentlichen Förderung übermitteln die Träger des FÖJ¹ dem MELUND ausschließlich pseudonymisierte Daten ihrer FÖJ-Teilnehmenden. Mit Hilfe dieser Informationen wird das Einhalten der rechtlichen Voraussetzungen nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz² und den Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste³ überwacht. Sie dienen außerdem der Erfüllung haushaltsrechtlicher Verpflichtungen auf Grundlage der Landshaushaltsordnung Schleswig-Holstein⁴ und der Bundshaushaltsordnung⁵ (Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c) und e) der Datenschutz-Grundverordnung). Die pseudonymisierten Daten werden nur dazu verwendet, die Durchführung des FÖJ zu überwachen, das Förderverfahren abzuwickeln und die ordnungsgemäße Verwendung der öffentlichen Zuwendungen zu prüfen.

Aufgrund der Pseudonymisierung ist es im MELUND nicht möglich, diese Daten einer identifizierbaren natürlichen Person zuzuordnen.

Als Teilnehmende am FÖJ haben die betroffenen Personen gegenüber den FÖJ-Trägern in die Erhebung und Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten bereits eingewilligt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a) der Datenschutz-Grundverordnung).

¹ Zu den Kontaktdaten der FÖJ-Träger gelangt man über [diese Internetseite](#).

² Gesetz zur Förderung von Jugendfreiwilligendiensten vom 16. Mai 2008 (BGBl. I S. 842, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 06.05.2019, BGBl. I S. 644)

³ Richtlinien zur Förderung der Jugendfreiwilligendienste vom 11.04.2012 (Gemeinsames Ministerialblatt 2012, S.174)

⁴ Landshaushaltsordnung Schleswig-Holstein vom 22. April 1971 (GVBl. Schl.-H. S. 162)

⁵ Bundshaushaltsordnung vom 19. August 1969 (BGBl. I S. 1284)

Im unmittelbaren Zusammenhang mit den vorgenannten Verwendungszwecken können die übermittelten pseudonymisierten Daten an folgende Empfänger weitergegeben werden (Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe e) der Datenschutz-Grundverordnung):

- **Landesrechnungshof Schleswig-Holstein** zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 88 in Verbindung mit §§ 91 und 104 Landeshaushaltsordnung,
- **Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** (oder eine von ihm beauftragte Stelle) zur Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 44 Abs. 1 Satz 2 Bundeshaushaltsordnung in Verbindung mit Nr. III. 5 Förderrichtlinie Jugendfreiwilligendienste,
- **Bundesrechnungshof** (oder eine von ihm beauftragte Stelle) zur Erfüllung der Aufgaben nach §§ 91 und 100 Bundeshaushaltsordnung.

Die pseudonymisierten Daten werden im MELUND so lange gespeichert, wie dies für die jeweilige oben beschriebene Aufgabenerfüllung je Förderjahrgang erforderlich ist. Grundsätzlich gilt die Aktenordnung für die schleswig-holsteinische Landesverwaltung vom 07.01.2015 (Amtsbl. SH 2015, S.90).

Von der Verarbeitung personenbezogener Daten Betroffene haben nach der Datenschutz-Grundverordnung folgende Rechte:

- Werden personenbezogene Daten verarbeitet, so hat die von der Verarbeitung betroffene Person das Recht, Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 9 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht der von der Verarbeitung betroffenen Person ein Recht auf Berichtigung zu (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so kann die von der Verarbeitung betroffene Person die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Artikel 17, 18 und 21 der Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 11 des Landesdatenschutzgesetzes).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person in die Datenverarbeitung eingewilligt hat oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierten Verfahren durchgeführt wird, steht ihr gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Artikel 20 der Datenschutz-Grundverordnung).
- Wenn die von der Verarbeitung betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen die Datenschutz-Grundverordnung verstößt, kann sie jederzeit eine Beschwerde hiergegen bei der oder dem Landesbeauftragten für Datenschutz erheben (Artikel 77 der Datenschutz-Grundverordnung).